ZENTRALAUSSCHUSS

BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FRAUEN

für die Bundeslehrer an allgemeinbildenden Schulen und Bundeserzieher an Heimen für Schüler allgemeinbildender Schulen 1080 Wien, Strozzigasse 2, Tel. 01/53 120-3210 FAX: 01/53 120-3219 E-Mail-Adresse: za.ahs@bmbf.gv.at

Dr. Gerhard Münster BMBF Minoritenplatz 5 1014 Wien

Per Mail:

begutachtung@bmbf.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 10. November 2014

Betr.: Begutachtung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz und die Schulunterrichtsgesetz-Novelle BGBI. I Nr. 9/2012 geändert werden

Begutachtung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz und die Schulunterrichtsgesetz-Novelle BGBl. I Nr. 9/2012 geändert werden Geschäftszahl: BMBF-12.940/0002-III/2/2014

In offener Frist übermittelt der ZA AHS seine Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

Wir möchten uns zunächst dafür bedanken, dass mit dem vorliegenden Entwurf einige vom ZA-AHS mehrfach angeregte Änderungen umgesetzt werden. Allerdings sind damit noch nicht alle offenen rechtlichen Probleme gelöst.

Weiters möchten wir anmerken, dass es uns hier um Anpassungen geht, die einen reibungslosen und rechtskonformen Ablauf der neuen Reifeprüfung ermöglichen. Unsere grundsätzliche Kritik am Konzept der neuen Reifeprüfung, die wir in unserer Stellungnahme vom 9. April 2010 umfassend dargestellt haben, bleibt vollinhaltlich aufrecht. Für den kommenden Haupttermin kommen aber grundlegende Änderungen selbstverständlich nicht in Frage. Solche bedürfen im Sinne der Schüler¹, die darauf vorbereitet werden sollen, einer mehrjährigen Vorlaufzeit.

1) Lähmung der Prüfungskommission

Die geplante Änderung in § 35 Abs. 3 SchUG (unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen für Beschluss erforderlich) löst nicht das Problem der möglichen Lähmung der Prüfungskommission.

Beispiel: Prüfer und Beisitzer einigen sich auf Befriedigend, der Klassenvorstand hält ein Gut für angebracht, der Schulleiter ein Genügend. Alle stimmen nur ihrem eigenen Vorschlag zu und lehnen die beiden anderen ab. Die Kommission ist beschlussunfähig.

¹ Personenbezogene Bezeichnungen umfassen gleichermaßen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

2) Mehrere Lehrer haben einen (schulautonomen) Gegenstand unterrichtet

Eine Schule – es gibt sie wirklich – hat in der Oberstufe den schulautonomen Pflichtgegenstand "Naturwissenschaftliches Labor" mit insgesamt 10 Jahreswochenstunden (3/3/2/2) geschaffen. Es gibt auch Schularbeiten, weshalb der Gegenstand gem. § 12 Abs. 2 Z 11 Prüfungsordnung AHS schriftlich maturabel ist. Selbstverständlich ist er gem. § 27 Abs. 1 Z 24 Prüfungsordnung AHS auch mündlich maturabel.

Der Gegenstand "Naturwissenschaftliches Labor" umfasst Inhalte aus Biologie, Physik und Chemie und wird deshalb auch abwechselnd von Biologie-, Physik- und Chemielehrern unterrichtet, damit die vermittelten Inhalte auch immer von Fachlehrern gelehrt werden.

Gem. § 35 Abs. 2 SchUG hat der Schulleiter, wenn für ein Prüfungsgebiet mehrere Lehrer als Prüfer in Betracht kommen, einen, wenn es die fachlichen Anforderungen erfordern, jedoch höchstens zwei fachkundige Lehrer als Prüfer zu bestellen.

Gem. § 28 Abs. 3 Prüfungsordnung AHS ziehen die Prüfungskandidaten zwei Themenbereiche und wählen einen davon. Da niemand im Voraus wissen kann, was gezogen und gewählt wird, ist es möglich, dass die Wahl auf den Themenbereich aus dem Fachbereich fällt, der durch die beiden gem. § 35 Abs. 2 SchUG bestellten Prüfer nicht fachkompetent abgedeckt wird. Dann muss z. B. ein Chemielehrer bei der mündlichen Reifeprüfung biologische Inhalte prüfen.

3) Pflicht- und Wahlpflichtgegenstand wurden von verschiedenen Lehrern unterrichtet

Gem. § 27 Abs. 2 Prüfungsordnung AHS können nur solche Prüfungsgebiete für die mündliche Reifeprüfung gewählt werden, deren entsprechende Unterrichtsgegenstände bei drei mündlichen Teilprüfungen in der Oberstufe im Ausmaß von insgesamt mindestens 15 Wochenstunden und bei zwei mündlichen Teilprüfungen in der Oberstufe im Ausmaß von insgesamt mindestens zehn Wochenstunden besucht wurden. Dabei kann der einem Prüfungsgebiet entsprechende Unterrichtsgegenstand um einen von der Prüfungskandidatin oder vom Prüfungskandidaten besuchten "Wahlpflichtgegenstand zur Vertiefung und Erweiterung vom Schüler besuchter Pflichtgegenstände" ergänzt werden.

Wie schon im vorigen Punkt ausgeführt, hat der Schulleiter gem. § 35 Abs. 2 SchUG, wenn für ein Prüfungsgebiet mehrere Lehrer als Prüfer in Betracht kommen, einen, <u>wenn es die fachlichen Anforderungen erfordern</u>, jedoch höchstens zwei fachkundige Lehrer als Prüfer zu bestellen.

Ein konkretes Beispiel: Ein Gymnasiast wählt die Prüfungsgebiete Psychologie und Philosophie (insgesamt 4 Jahreswochenstunden) und Chemie (insgesamt 4 Jahreswochenstunden) und ergänzt Chemie mit dem Wahlpflichtgegenstand Chemie, um die notwendigen 10 Jahreswochenstunden zu erreichen bzw. zu überschreiten. Zwei unterschiedliche Personen haben den Pflichtgegenstand und den Wahlpflichtgegenstand unterrichtet.

Gem. § 28 Abs. 2 Prüfungsordnung AHS ist die Anzahl der Themenbereiche aliquot zu den Stunden des Unterrichtsgegenstandes und des Wahlpflichtgegenstandes festzulegen.

Bei der mündlichen Reifeprüfung in Chemie ist im Voraus aufgrund des Ziehens von Themenbereichen nicht absehbar, ob der Kandidat nun eine Frage aus einem Stoffgebiet bekommt, das der Lehrer A im Pflichtgegenstand oder der Lehrer B im Wahlpflichtgegenstand unterrichtet hat. Pädagogisch ist es aber wohl sinnvoll, dass derjenige Lehrer prüft, der den jeweiligen Bereich auch gelehrt hat.

Gem. § 35 Abs. 2 SchUG ist die Bestellung der beiden Personen, die den Pflichtgegenstand und den Wahlpflichtgegenstand unterrichtet haben, zu Prüfern nicht zulässig. Beide Personen sind ja ausgebildete Chemielehrer, weshalb "die fachlichen Anforderungen" die Bestellung von zwei Prüfern nicht erfordern.

4) Prüfer und Beisitzer bzw. die beiden Prüfer können sich nicht auf eine Note einigen

Gem. § 35 Abs. 3 SchUG kommt den Prüfern bzw. dem Prüfer und dem Beisitzer jeweils gemeinsam eine Stimme zu. Es gibt keine Regelung für den Fall, dass sich die beiden nicht einigen.

Die Funktion des Beisitzers (§ 35 Abs. 2 Z 5 SchUG) wurde mit dem Argument geschaffen, die Prüfung zu objektivieren, da nur so sichergestellt sei, dass zumindest eine Person neben dem Prüfer die fachliche Qualifikation mitbringt, um die Leistung fundiert beurteilen zu können. Es ist nicht einzusehen, warum den u.U. einzigen fachkundigen Personen in der Prüfungskommission nur gemeinsam eine Stimme zukommen soll, ihre fachlich fundierte Meinung also nur halb so viel wert ist wie die der nicht fachkundigen Kommissionsmitglieder.

Lösung bzw. Entschärfung aller vier Probleme:

- Wurde ein Gegenstand in der Maturaklasse während der Oberstufe von mehreren Lehrern unterrichtet, so sind bei der mündlichen Reifeprüfung all diese Personen, wenn sie noch an der betreffenden Schule unterrichten, zu <u>Prüfern</u> zu bestellen, auch wenn es die fachlichen Anforderungen nicht erfordern. Die Bestellung eines Beisitzers entfällt in diesem Fall.
- Umfasst ein (schulautonomes) Prüfungsgebiet den Inhalt mehrerer "normaler" Gegenstände, sind Fachlehrer für jeden der umfassten "normalen" Gegenstände als Prüfer zu bestellen. Die Bestellung eines Beisitzers entfällt, wenn mind. zwei Prüfer bestellt worden sind.
- > Das Prüfungsgespräch selbst führt die Person bzw. führen die Personen, die die in der Aufgabenstellung abgefragten Bereiche unterrichtet hat bzw. haben.
- > Jedes Kommissionsmitglied hat eine Stimme (auch im Fall, in dem es einen Prüfer und einen Beisitzer gibt, und auch bei der Kompensationsprüfung). Stimmenthaltungen sind unzulässig. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, entscheidet jedoch im Falle der Stimmengleichheit. (Das entspricht der bisher geltenden Regelung.)

5) Präsentation und Diskussion der abschließenden Arbeit

Gem. § 37 Abs. 5 SchUG ist die mündliche Reifeprüfung öffentlich, nicht jedoch die Präsentation und Diskussion der abschließenden Arbeit.

Seitens des ZA-AHS bestehen keine Bedenken, durch eine entsprechende Änderung in § 37 Abs. 5 SchUG auch die Präsentation und Diskussion der abschließenden Arbeit öffentlich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

für den Zentralausschuss

Mag. Gerhard Riegler Vorsitzender